



Vorstand
C 30-2/R 3-3
24. Juni 2004

Geschäftsbedingungen

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch Mitteilung Nr. 2003/2004 vom 19. Januar 2004 (Bundesanzeiger Nr. 17 vom 27. Januar 2004), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Diese Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 1. August 2004 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Remsperger

Lipp

Anlage

Telefon
069 9566-4497
oder
069 9566-1

Termin
Veröffentlicht im
Bundesanzeiger Nr. 121
vom 2. Juli 2004

Vorgang
Mitteilung
Nr. 2003/2004

**Anlage zur Mitteilung Nr. 2006/2004 vom 24. 6. 2004
Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB)**

Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

In Nr. 4 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Wert refinanzierungsfähiger marktgängiger Wertpapiere richtet sich – soweit verfügbar – nach den Preisspezifikationen des im Sicherheitenverzeichnis angegebenen Referenzmarkts (Internet: www.ecb.int – Stichwort: MFIs and Eligible Assets) auf Basis des Geschäftstages vor dem Bewertungsstichtag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen.

In Nr. 4 Absatz 5 (e) werden die Worte „mit vorheriger Zinsfestsetzung“ gestrichen.

Nr. 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Dispositionsdepots dienen ausschließlich der Verwahrung von Wertpapieren, deren unbeschränkter Eigentümer der Depotinhaber ist oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Depotinhaber erklärt mit jeder Einlieferung stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

In Nr. 8 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Im Rahmen des Sicherheitenverwaltungssystems der Clearstream AG darf der Geschäftspartner nur solche Wertpapiere bereit stellen, an denen ihm unbeschränktes Eigentum zusteht oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Geschäftspartner erklärt vor jeder Verpfändung von Wertpapieren über jenes System stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

Merkblätter

VI. Merkblatt Ausgleichsregelung bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung

Nr. 2 (a) erhält folgende Fassung:

- (a) Eine Ausgleichszahlung in Form einer Aufwandspauschale sowie gegebenenfalls eines Zinsausgleichs an einen sendenden TARGET-Teilnehmer („Einreicher“) kommt in Betracht, wenn aufgrund der Störung
- . . . [im Übrigen unverändert]

In Nr. 2 (b) wird der erste Spiegelstrich in den ersten Satz integriert, der dann wie folgt lautet:

- (b) Eine Ausgleichszahlung in Form einer Aufwandspauschale an einen empfangenden TARGET-Teilnehmer („Empfänger“) kommt in Betracht, wenn der Empfänger aufgrund der Störung eine am Tag der Störung erwartete TARGET-Zahlung nicht erhalten hat. In diesem Fall kommt zusätzlich eine Ausgleichszahlung in Form eines Zinsausgleichs in Betracht, wenn
- . . . [im Übrigen unverändert]

In Nr. 3 Absatz 1 b) werden die Beträge 100, 50 und 25 Euro durch die Beträge 50, 25 und 12,50 Euro ersetzt.

Nr. 3 Absatz 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

- (a) Das Ausgleichsangebot der TARGET-Ausgleichsregelung besteht aus einer Aufwandspauschale sowie gegebenenfalls einer Zinsausgleichszahlung.

Danach wird ein **neuer Absatz b)** eingefügt:

- (b) Die Aufwandspauschale beträgt in Bezug auf jeden einzelnen Einreicher 50 Euro für die erste, jeweils 25 Euro für die nächsten vier und 12,50 Euro für jede weitere am Abwicklungstag nicht ausgeführte TARGET-Zahlung.

Der **bisherige Absatz b)** wird **Absatz c)**.